



## Niederschrift

über die

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Moosach

Datum: 18. September 2017  
Uhrzeit: 20:00 Uhr - 21:45 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Moosach  
Schriftführer/in: Ritterswürden Silvia

---

### Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Gillhuber Eugen	
2. Bürgermeister	Mirus Wilhelm	
Gemeinderat	Bauer Robert	
Gemeinderat	Beham Christian	
Gemeinderätin	Dr. Bumeder Irmgard	
Gemeinderat	Eisenschmid Michael	
Gemeinderat	Feichtner Roman	ab TOP 10 nicht mehr anwesend
Gemeinderätin	Hinterwaldner Andrea	ab TOP 4 anwesend
Gemeinderätin	Nappert Sabrina	
Gemeinderat	Schneider Martin	
Gemeinderat	Weidlich Herbert	

### Entschuldigt:

Gemeinderat	Probul Norbert
Gemeinderat	Weidlich Jürgen

### Sonstige Teilnehmer:

TOP 11 - H. Baumann / Architekturbüro

<b>TOP</b>	<b>Tagesordnung öffentliche Sitzung</b>
------------	---

1. Bürgeranfragen
2. Bekanntgaben
3. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
4. Nahwärmenetz Moosach / Genehmigung der geänderten Wirtschaftlichkeitsberechnung
5. Nahwärmenetz Moosach / Beauftragung Fa. dme-consult für geänderte Ausführungsplanung des Netzes
6. Vergabe einer PV Anlage auf dem Dach des Schulhauses - Eilentscheidung
7. Verträge mit der Deutschen Glasfaser zum Glasfaser-Ausbau im Gemeindegebiet
8. Rathaussanierung - Kostenschätzung der Lüftung
9. Friedhof Moosach - Maßnahmen und Pflege - Entwurf eines Flyers - weiteres Vorgehen
10. Teilabstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 16 zur Ortsstraße Nr. 49 (Ortsstraße Moosach - Doblbach)
11. Außenbereichssatzung Baumhau; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentl. Auslegung und Behördenbeteiligung, Billigungsbeschluss
12. Haltestelle "Moosach Sägewerk" - Haltestellenverlegung
13. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 20:00 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

## **1. Bürgeranfragen**

### **Sachverhalt:**

Es lagen keine Bürgeranfragen vor.

## **2. Bekanntgaben**

### **Sachverhalt:**

#### **Ausbau der Kiesstraßen in Fürmoosen**

Das Bodengutachten hat ergeben, dass der Unterbau von lediglich 50% der Kiesstraßen einen frostsicheren Unterbau vorweisen. Das IB Gruber-Buchecker ist beauftragt, dies nochmal zu prüfen und anhand einer neuen Kostenschätzung einen Vorschlag zu unterbreiten.

#### **BV Schulhaus**

Die Sanierungsarbeiten am Dach vom Schulhaus konnten trotz einiger Regentage termingerecht abgeschlossen werden. Der Schulbeginn am 12.09.2017 war nicht mehr beeinträchtigt. Die weiteren Arbeiten (Schrank unter der Fluchttreppe, Mülltonnenhäuschen, neue Einfassungen) werden in Kürze durchgeführt. Der Basketball-Korb, sowie die Halterungen für die Roller sind bereits montiert. Ich danke allen an den Sanierungsarbeiten Beteiligten für den vorbildlichen Einsatz.

#### **Glasfaserausbau FTTH**

Das Info-Mobil der Deutschen Glasfaser steht jeden Montag von 10.00 – 18.00 Uhr auf dem Pfarrheim-Parkplatz. Die Bürgerinnen und Bürger können sich vor Ort persönlich informieren. Am Montag, den 09.10.2017 ab 19.00 Uhr findet in der Rudolf-Obermayr-Halle eine Infoveranstaltung zum geplanten Ausbau statt.

## **3. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

### **Sachverhalt:**

Zur Niederschrift vom 17.07.2017 gab es keine Einwände.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

## **4. Nahwärmenetz Moosach / Genehmigung der geänderten Wirtschaftlichkeitsberechnung**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 31.07.2017 empfiehlt die Fa. NATURSTROM AG Herrn Bürgermeister Gillhuber die Umplanung der bestehenden Trassenplanung.

Grund hierfür ist die Ausrichtung der Wärmeversorgung Moosach auf eine 100% erneuerbare Wärmeerzeugung von der geplanten Heizzentrale (bisher mit einem 400 kW Spitzenlastölkessel in der Schule) sowie das Vorhalten von Kapazität für zusätzliche Anschlussnehmer über die bisher geplanten 75 Anschlussnehmer hinaus.

Die geschätzten Mehrkosten für die Planungs- und Baumaßnahmen betragen 110.000 € und sind in der geänderten Wirtschaftlichkeitsberechnung vom 20.06.2017 eingearbeitet und dargestellt. Die REGE als Projektpartner hat ihre Zustimmung erteilt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der geänderten Wirtschaftlichkeitsberechnung vom 20.06.2017 zu. Das Amt für ländliche Entwicklung wird über den geänderten Sachverhalt informiert.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

**5. Nahwärmenetz Moosach / Beauftragung Fa. dme-consult für geänderte Ausführungsplanung des Netzes**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom empfiehlt die Fa. NATURSTROM AG Herrn Bürgermeister Gillhuber die Umplanung der bestehenden Trassenplanung.

Grund hierfür ist die Ausrichtung der Wärmeversorgung Moosach auf eine 100% erneuerbare Wärmeerzeugung von der geplanten Heizzentrale (bisher mit einem 400 kW Spitzenlastölkessel in der Schule) sowie das Vorhalten von Kapazität für zusätzliche Anschlussnehmer über die bisher geplanten 75 Anschlussnehmer hinaus.

Die geschätzten Mehrkosten für die Planungs- und Baumaßnahmen betragen 110.000 € und sind in der geänderten Wirtschaftlichkeitsberechnung vom 20.6.2017 eingearbeitet und dargestellt. Die REGE als Projektpartner hat seine Zustimmung erteilt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt das Ing. Büro dme-consult mit der Umplanung der bisherigen Trassenplanung. Eine Ausschreibung der Baumaßnahme kann erst nach Vorliegen der von allen Projektpartnern unterzeichneten Verträge mit dem Grundeigner der Heizzentrale erfolgen.

**Abstimmungsergebnis: 9 : 2**

**6. Vergabe einer PV Anlage auf dem Dach des Schulhauses - Eilentscheidung**

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Dachsanierung des Schulhauses Moosach wurde auf mehrfachen Wunsch der Aufbau einer PV-Anlage für den Eigenverbrauch ausgeschrieben und im Zuge der Baumaßnahme als Eilentscheidung vergeben.

Die durchgeführte Ausschreibung ergab als wirtschaftlichsten Anbieter für eine Anlage mit 9,69 kwp die Firma Skortec aus Moosach zum Nettobetrag von 12.753,15 EUR.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Arbeiten mit einem Nettobetrag von 12.753,15 EUR an die Firma Skortec zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

**7. Verträge mit der Deutschen Glasfaser zum Glasfaser-Ausbau im Gemeindegebiet**

**Sachverhalt:**

Nach erfolgter Ausschreibung wurde der Fa. Deutsche Glasfaser als günstigstem Bieter der Zuschlag für den Breitbandausbau in der Gemeinde Moosach erteilt. Mittlerweile wurde seitens der Regierung von Oberbayern die Prüfung abgeschlossen und der Förderbescheid übergeben.

Mit der Fa. Deutsche Glasfaser Netzentwicklung GmbH sind nun Regelungen für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der TK-Linien auf den Verkehrsflächen im Gemeindegebiet zu vereinbaren.

Hierzu wurde ein auf dem Telekommunikationsgesetz basierender Nutzungsvertrag mit Anlagen entworfen, der dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist. Der Vertrag wurde in den vergangenen Monaten ausverhandelt und von allen Seiten anwaltlich in Augenschein genommen. Die nun vorliegende Fassung, die für alle betroffenen VG-Mitgliedsgemeinden einheitlich ist, wurde im VG-Auftrag zusätzlich abschließend durch Herr RA Nörr, Rosenheim, geprüft.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die nun vorliegende Textversion samt Anlagen die Interessen der Gemeinde angemessen berücksichtigt und weitergehende Änderungen nicht mehr veranlasst sind.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Moosach stimmt dem vorliegenden

#### **Nutzungsvertrag über die Verkehrswege für den Bau, Betrieb- und Unterhaltung der Telekommunikationslinien auf den Verkehrsflächen im Gemeindegebiet Moosach**

ohne Änderung zu und beauftragt den 1. Bürgermeister mit dessen Unterzeichnung.

Die Deutsche Glasfaser hat einer gleichzeitigen Verlegung mit der Fernwärmeleitung nicht zugestimmt – dies sei für die Deutsche Glasfaser nicht möglich.

#### **Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

### **8. Rathausanierung - Kostenschätzung der Lüftung**

#### **Sachverhalt:**

Aufgrund einer Besprechung hat das Ing Büro Bauer Schlosser Wiesner eine abgespeckte Kostenschätzung, mit brutto 30. 429,49 € (diese liegt dem Gemeinderat vor) erstellt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Lüftung fürs Rathaus gemäß dieser Kostenschätzung und beauftragt das Ing. Büro mit einer entsprechenden Ausschreibung.

#### **Abstimmungsergebnis: 11 : 0**

### **9. Friedhof Moosach - Maßnahmen und Pflege - Entwurf eines Flyers - weiteres Vorgehen**

#### **Sachverhalt:**

Bgm Gillhuber informierte den Gemeinderat über den Baustellenstopp im Kompostbereich. In diesem Bereich ist die Friedhofsmauer massiv sanierungsbedürftig – dieser Sachverhalt wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen.

Dem Gemeinderat lag ein Entwurf eines Flyers zum Friedhof vor. Nachdem diverse Änderungen (teilweise geänderte Wortwahl, Einfügen einer Farblegende) eingearbeitet wurden, soll eine neuer Entwurf vorgelegt werden.

## **10. Teilabstufung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 16 zur Ortsstraße Nr. 49 (Ortsstraße Moosach - Doblbach)**

### **Sachverhalt:**

Die Verkehrsbedeutung des Straßenteilstücks innerhalb des bebauten Ortsbereichs entspricht der einer Ortsstraße. Diese Straße ist gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes entsprechend von der Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße abzustufen (OS Nr. 49). Das südliche Restteilstück bleibt GV Nr. 16.

### **Beschluss:**

Einstimmig beschloss der GR, das nördliche Teilstück (Fl.Nrn. 34/11, 34/4, 34/19, 561/11T immer Gemarkung Moosach) der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 16 zur Ortsstraße abzustufen (neue OS Nr. 49). Anfangspunkt der OS Nr. 49 ist der südöstliche Grenzpunkt der Flurnummer 31, Endpunkt ist die Einmündung in die Grafinger Straße (St 2351). Die OS Nr. 49 ist 420 m lang. Das verbleibende Teilstück der GV Nr. 16 (Fl.Nrn. 561/11T, 34/3, 99T) mit einer neuen Länge von 80 m beginnt an der Gemarkungsgrenze zu Bruck und endet am Anfangspunkt der neuen OS Nr. 49.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

## **11. Außenbereichssatzung Baumhau; Behandlung der Stellungnahmen zur öffentl. Auslegung und Behördenbeteiligung, Billigungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Der Satzungsentwurf vom 20.02.2017 zur Aufstellung der Außenbereichssatzung Baumhau wurde im Zeitraum vom 01. August bis 04. September 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Ebenso erhielten die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange die Möglichkeit zur Planung Stellung zu nehmen.

Im Folgenden sind die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen inhaltlich zusammengefasst und mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Der Gemeinderat diskutierte die einzelnen Punkte und fasste die u. a. Beschlüsse.

### **Abwägung und Beschluss**

#### **Regierung von Oberbayern, München, Stellungnahme vom 03.08. 2017**

### **Sachvortrag:**

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.  
Die baurechtliche Beurteilung der Satzung obliegt der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

### **Abwägung:**

Die Fachstellen des Landratsamtes Ebersberg wurden am Verfahren beteiligt. Abwägung und Beschlussfassung zu den einschlägigen Stellungnahmen werden im Folgenden abgearbeitet.

### **Beschluss:**

Für die Planung sind keine Änderungen oder Ergänzungen veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

#### **Landratsamt Ebersberg, Stellungnahme vom 04. 09. 2017**

**Sachvortrag:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Abschluss des Verfahrens die bekannt gemachte Fassung dem LRA 2-fach sowie digital in bestimmten Dateiformaten vorzulegen ist.

**Abwägung und Beschluss:**

Die geforderten Unterlagen werden nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens dem LRA zugeleitet.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

**A. aus baufachlicher Sicht****Sachvortrag:**

Abgesehen von der Erweiterung auf Fl. Nr. 570 über den bebauten Bereich hinaus besteht mit der Plandarstellung Einverständnis. Eine Satzung, die über den bebauten Bereich hinaus reicht, kann nicht Grundlage für die Genehmigung von Bauanträgen sein. Es wird gebeten, den Satzungsumgriff entsprechend anzupassen.

**Abwägung:**

Die Rechtsauffassung des Landratsamtes ist unstrittig. Eine „Lücke“ im Sinne einer Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung kann für den Bauraum auf Fl. Nr. 570 nicht nachgewiesen werden. Der Satzungsumgriff sollte entsprechend zurückgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollte der Bauraum für diesen Stadel durch eine geringfügige Ausweitung des Geltungsbereichs um ca. 2,0 bis 3,0 m nach Nordwesten erweiterbar werden. Ebenfalls sollte die Länge dieses Stadels entlang der Geltungsbereichsgrenze nach Südwesten verlängert werden, sodass sich insgesamt ein Maß von ca. 9,0 x 20,0 m ergibt. Aufgrund der Abstandsflächen kann dieser Stadel auf max. 16,0 m Länge höher als 3,0 m werden. Die Rangierflächen müssten auf die Nordwestseite des Stadels verlegt werden. Eine Erweiterung der Splittersiedlung, die in Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht ausgeblendet werden kann, würde dadurch nicht, bzw. in hinnehmbar geringfügigem Ausmaß entstehen. Die Bepflanzungshinweise sollten entsprechend geändert werden, was jedoch in Abwägung und Beschluss zur Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht abgearbeitet wird.

Im Süd-Osten sollte der Geltungsbereich von der Nord-Ostecke des Anwesens Wolpertinger (Hausnr. 2) zur Süd-Ostecke des Anwesens Schneider (Hausnr. 6) durchgezogen werden, wodurch zum einen der Bauraum aus der Schutzzone heraus verlagert und zum anderen der Abstand zur Festmistlagerstätte eingehalten werden kann. Der als „zu erhalten“ festgesetzte Baumbestand und die vorhandene Bebauung sollten mit der Erschwernis der 20-kV-Freileitung ausreichen, um diese Verbindungslinie gerade noch als Lückenfüllung einstufen zu können.

**Beschluss:**

Der Satzungsumgriff wird in der Form zurückgenommen, dass von der Nord-Ostecke des bestehenden Wohngebäudes auf Fl. Nr. 568 eine Verbindungslinie zum erweiterten Bauraum des bestehenden Stadels auf Fl. Nr. 570 gezogen wird und von diesem Bauraum der Geltungsbereich an die Nord-Westecke des Gebäudes auf Fl. Nr. 575 (Hausnr. 1) geführt wird.

Im Süd-Osten wird der Geltungsbereich von der Nord-Ostecke des Anwesens Wolpertinger (Hausnr. 2) zur Süd-Ostecke des Anwesens Schneider (Hausnr. 6) durchgezogen.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

**B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht****Sachvortrag:**

Für die Emissionen aus Rinderhaltung Wolpertinger, Fahrsilos Wolpertinger und Schweinehaltung Murr sind die Abstände zur vorhandenen oder möglichen Wohnbebauung eingehalten.

Für die Güllegrube (10 m Abstand erforderlich) und die Festmistlagerung Wolpertinger (15 m Abstand erforderlich) können keine Aussagen getroffen werden, da diese nicht im Plan eingezeichnet sind. Beide Einrichtungen sollten nachgetragen und die Planung auf die erforderlichen Abstände hin abgestimmt werden. Für den Lärm aus Gewerbetätigkeit gibt es derzeit noch keine Kenntnis über die tatsächlichen Betriebsabläufe. Die UIB sollte an den Genehmigungsverfahren beteiligt werden. Der Lärm durch Landwirtschaft ist als unerheblich einzustufen. Die Freileitung ist einschließlich des erforderlichen Freihaltestreifens nachzutragen und die Planung darauf abzustimmen.

#### **Abwägung:**

Den Anregungen der UIB sollte vollumfänglich gefolgt werden. Der Abstand zur Güllegrube ist eingehalten, die Grube ist eingezeichnet. Die Festmistlagerstätte wurde zwischenzeitlich eingemessen. Der kürzeste Abstand des (neuen) Bauraumes zur Festmistlagerstätte beträgt 15,0 m – damit ist der erforderliche Abstand zum nächsten Wohnraumfenster eingehalten.

#### **Beschluss:**

Die Güllegrube Wolpertinger (10 m Abstand erforderlich) und die Festmistlagerung Wolpertinger (15 m Abstand erforderlich) werden im Plan nachgetragen. Die Planung wird auf die erforderlichen Abstände hin abgestimmt. Die UIB wird an den Genehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs beteiligt.

Die Freileitung wird als Einfachfreileitung samt Freihaltestreifen von je 8,0 m und Angabe der 20-kV nachgetragen und die Planung darauf abgestimmt. Der Bauraum auf Fl. Nr. 565 wird wegen der 20 kV-Freileitung um ca. 8.0 m nach Südosten verschoben und hält damit den erforderlichen Abstand zur Festmistlagerstätte von 15 m ein.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **C. aus naturschutzfachlicher Sicht**

#### **Sachvortrag:**

Gegen die Planung bestehen unter Beachtung folgender Maßnahmen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken:

1. Bereits auf Satzungsebene sollte der Ausgleichsbedarf ermittelt und geeignete Ausgleichsflächen dargestellt und rechtlich gesichert werden.
2. Die Streuobstwiese, die als Eingrünung bzw. Minimierungsmaßnahme dienen soll, sollte bereits auf Satzungsebene mit Stückzahl und Pflanzqualität festgelegt werden.
3. Die Streuobstwiese kann unter Umständen durch eine ausreichende Dimensionierung auch als Kompensation angerechnet werden.

#### **Abwägung:**

Zu 1. In anderen vergleichbaren Satzungen wurde die Festlegung der Kompensation in Übereinstimmung mit der UNB auf die Eingabeplanung verlagert, da der Leitfaden mit seiner Eingriffs-/Ausgleichsregelung für Satzungen nach § 35 BauGB nicht einschlägig ist. Insofern gilt die Kompensationsverordnung. Die in der Satzung als Hinweise vorgeschlagenen Maßnahmen (Streuobstwiesen) sollten in die Kompensation einfließen. Der tatsächliche Umfang sowie der zeitliche Ablauf der Kompensationsmaßnahmen richten sich nach Art, Umfang und Zeitpunkt der beantragten Vorhaben und dem aus der Kompensationsverordnung abzuleitenden Kompensationsbedarf.

Zu 2. Die Obstbaumpflanzungen (Streuobstwiese) sind als Hinweise zur Eingrünung und zur Minderung des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild angedacht und in der Begründung entsprechend erläutert, nicht jedoch als Minimierungsmaßnahme im Sinne der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in der Bauleitplanung. Insofern werden die Streuobstwiesen bei den Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigungsplanungen berücksichtigt.



Zu 3. Die als Hinweis dargestellten Streuobstwiesen sollen selbstverständlich als Kompensation angerechnet werden. Die Baumpflanzungen werden je nach Umfang der in der Genehmigungsplanung beantragten Gebäude und Einrichtungen ganz oder teilweise die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen darstellen. Dies wird sich aus der Anwendung der Kompensationsverordnung im Rahmen der Genehmigungsplanungen ergeben.

Die als Hinweis dargestellte einreihige Streuobstwiese nördlich der Geltungsbereichsgrenze auf Fl. Nr. 570 und 506/2 sollte dem geänderten Verlauf des Geltungsbereiches angepasst werden (siehe auch Abwägung zur Stellungnahme aus baufachlicher Sicht.).

**Beschluss:**

Die Eingabeplanung und die damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen nach der Kompensationsverordnung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Satzung. Für die Satzung ergibt sich folgende Änderung: Die als Hinweis dargestellte einreihige Streuobstwiese nördlich der Geltungsbereichsgrenze auf Fl. Nr. 570 und 506/2 wird dem geänderten Verlauf des Geltungsbereiches angepasst.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

**D. aus Sicht des Landkreises**

**Sachvortrag:**

Stellungnahme kommunale Abfallwirtschaft:

Keine Einwände. Die nach Fraktionen getrennte Entsorgung nach § 14 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg ist zu beachten. Die Aufstellmöglichkeit für Komposttonnen sollte eingeplant werden.

Stellungnahme Kreisstraßen:

Es ist keine Kreisstraße betroffen.

**Abwägung:**

Die Anregungen zur Abfallwirtschaft betreffen keine satzungsrelevanten Sachverhalte.

**Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

**Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt vom 14.08.2017**

**Sachvortrag:**

Für den Fall von Regenwassernutzungsanlagen wird auf die Trinkwasserverordnung und die Anzeigepflicht für die Inbetriebnahme hingewiesen.

**Abwägung:**

Die genannten Belange sind nicht Gegenstand der Satzung sondern im Rahmen der Genehmigungsplanung abzuarbeiten. Die Trinkwasserverordnung gilt auch ohne Hinweis in der Satzung.

**Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

### **Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, Stellungnahme vom 23.08.2017**

**Sachvortrag:**

Gegen die Satzung werden keine Einwände erhoben, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Erlaubnisfelder „Grafin“ und „Egmating“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen über die Gemeinde erstrecken. Es wird um Beteiligung bei künftigen Planverfahren erbeten.

**Abwägung und Beschluss:**

Das Bergamt Südbayern wird auch bei künftigen Bauleitplanverfahren beteiligt. An der Planung ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg, 28.08.2017**

**Sachvortrag:**

Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

**Abwägung und Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **Regionaler Planungsverband München vom 07.08.2017**

**Sachvortrag:**

Es werden keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet.

**Abwägung und Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **Landesbund für Vogelschutz:**

**Sachvortrag:**

Es werden keine Einwendungen vorgebracht.

**Abwägung und Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **TenneT TSO GmbH vom 01.08.2017**

**Sachvortrag:**

Belange des Unternehmens werden durch die Satzung nicht berührt.

**Abwägung und Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **Bayernets GmbH vom 31.07.2017**

**Sachvortrag:**

Belange des Unternehmens werden durch die Satzung nicht berührt.

**Abwägung und Beschluss:**

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

### **Bayernwerk Netz GmbH vom 31.07.2017**

**Sachvortrag:**

Es wird auf die 20 kV-Leitung mit den erforderlichen Schutzzonen hingewiesen (bei Einfachfreileitungen je 8,0 m, bei Doppelfreileitungen je 10,0 m beiderseits der Leitungsaachse). Hinsichtlich der in den Schutzzonenbereichen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung wird darauf aufmerksam gemacht, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau und Aufschüttungen.

**Abwägung:**

Es handelt sich in Baumhau um eine Einfachfreileitung. Der Schutzzonenbereich von je 8,0 m sollte eingetragen und die berührten Bauräume darauf abgestimmt werden. Der Bauraum für das Wohngebäude auf Fl. Nr. 565 liegt im Schutzzonenbereich. Deshalb sollte der Bauraum so weit nach Süden verschoben werden, dass er außerhalb der Schutzzone zu liegen kommt.

**Beschluss:**

Der fragliche Bauraum wird nach Süden außerhalb der Schutzzone verschoben. Der Geltungsbereich wird auf die neue Lage abgestimmt. Die Leitung wird im Plan dargestellt.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

### **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 26.07.2017**

**Sachvortrag:**

Es wird auf die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom hingewiesen. Diese sollten bei Planung und Bauausführung nicht verändert werden müssen bzw. nicht beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird auf das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ hingewiesen.

**Abwägung:**

Im nördlichen Bereich der Fl. Nr. 568 ist nicht auszuschließen, dass bei den Baumaßnahmen die Telekommunikationslinien berührt werden, wobei es sich ausnahmslos um sichtbare Freileitungen handelt. Diese Maßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung und der Bauausführung abzustimmen und zu regeln. Die Deutsche Telekom Technik GmbH und die Grundstückseigentümer sollten über die möglichen Berührungstellen unterrichtet werden.

**Beschluss:**

Der Eigentümer der Fl. Nr. 568 und die Deutsche Telekom Technik GmbH werden von dem möglichen Berührungspunkt informiert mit der Maßgabe, dass vor jedem Bauvorhaben alle Sparten aktuell abzufragen sind. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

### **Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 24. 08. 2017**

#### **Sachvortrag:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Baumhau in der zukünftigen weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die Quelle in Pullenhofen zu liegen kommen wird. Die materiellen Anforderungen der zukünftigen Schutzgebietsverordnung sollten bereits Beachtung finden. Die etwaige Lagerung wassergefährdender Stoffe wird voraussichtlich gemäß der zukünftigen Schutzgebietsverordnung nur kurzfristig für Stoffe bis WGK 2 in geeigneten, dichten Behältern bis zu je 50 l Fassungsvermögen möglich sein.

Die Versickerung unverschmutzten Regenwassers sollte flächenhaft über den bewachsenen Oberboden erfolgen. Bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) ist die Versickerung genehmigungsfrei.

Als sog. „Bezeichnetes Gebiet“ wird Baumhau auch auf Dauer nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Abwasserentsorgung erhalten. Demnach ist da anfallende Abwasser gemäß § 60 WHG über geeignete mechanisch-biologische Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik auszureinigen.

Vor dem Hintergrund von Starkniederschlägen wird auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Objektschutzes aufmerksam gemacht und empfohlen, folgende Festsetzungen aufzunehmen, um das Eindringen von Wasser zu verhindern:

- Unterkellerungen sollten wasserdicht sein
- Öffnungen an Gebäuden sind ausreichend hoch über GOK zu setzen
- Die Oberkante Rohfußboden sollte ausreichend hoch über GOK festgesetzt werden.

Unter Beachtung der Empfehlungen und Hinweise kann dem Satzungsentwurf aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden.

#### **Abwägung:**

Die materiellen Anforderungen der zukünftigen Schutzgebietsverordnung sollten der Gemeinde Moosach vorgelegt und unter Hinweise in die Satzung aufgenommen werden. Deren Gültigkeit regelt sich über die Verordnung und nicht über die Satzung. Die Hinweise zur Abwasserentsorgung und den Objektschutz sollten ebenfalls unter Hinweise aufgenommen werden. Konkrete Festsetzungen zum Objektschutz würden die übliche Regeldichte der Satzung sprengen.

#### **Beschluss:**

Die Hinweise und Empfehlungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden unter Hinweise im Satzungstext ergänzt.

**Abstimmungsergebnis:** 10 : 0

### **Marktgemeinde Kirchseeon vom 02.08.2017**

Es erfolgt keine Äußerung.  
Abwägung und Beschluss nicht erforderlich

### **Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern vom 01.08.2017**

Es erfolgt keine Äußerung.  
Abwägung und Beschluss nicht erforderlich

### **Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:**

Bayerisches Amt für Denkmalpflege München  
Bund Naturschutz Kreisgeschäftsstelle Ebersberg  
Gemeinde Zorneding  
Gemeinde Bruck  
Markt Glonn  
Gemeinde Oberpframmern  
Kreisbrandinspektion EBE c7o FW Vaterstetten  
Landratsamt Ebersberg, Kreisheimatpfleger

**Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 01. 08. bis 04. 09. 2017 wurden folgende Stellungnahmen abgegeben.**

### **Martin Wolpertinger, Baumhau, Stellungnahme vom 01.09.2017**

#### **Sachvortrag:**

Die zu pflanzenden Bäume auf Fl.Nr. 565 werden als unpassend und störend für den landwirtschaftlichen Ablauf betrachtet. Außerdem liegt im Bereich der Baumpflanzungen eine (überdeckte) Güllegrube.

#### **Abwägung:**

Die Bäume sollten an anderer Stelle, z.B. östlich der Zufahrt, vorgeschlagen werden. Die tatsächliche Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sollte unter Berücksichtigung der Darstellungen in der Satzung im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden (sh. Abwägung und Beschluss zur Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht).

#### **Beschluss:**

Entsprechend der Verlagerung des Bauraumes auf Fl.Nr. 565 wird die vorgeschlagene Bepflanzung nach Osten verlagert, östlich der Zufahrt und nördlich des Freihaltstreifens der 20-kV-Leitung. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **Peter und Marianne Wolpertinger, Baumhau, Stellungnahme ohne Datum, eingegangen am 05.09.2017 in der VG Glonn**

#### **Sachvortrag:**

Die zu pflanzenden Bäume auf Fl.Nr. 565 werden als unpassend und störend für den landwirtschaftlichen Ablauf betrachtet. Außerdem liegt eine Baumpflanzung auf der (überdeckten) Güllegrube und die Bäume verschlechtern auch die Sicht nach Westen bei der Ausfahrt. Die Güllegruben sind nicht im Plan dargestellt.

Durch den Anbau auf der Fl.Nr. 568 entsteht eine schlechtere Übersicht auf die Straße bei der Ausfahrt.

#### **Abwägung:**

Die Bäume sollten an anderer Stelle, z.B. östlich der Zufahrt, vorgeschlagen werden. Die tatsächliche Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sollte im Genehmigungsverfahren abgearbeitet werden (Sh. auch Abwägung und Beschluss zur Stellungnahme Martin Wolpertinger). Die betroffene Güllegrube wurde zwischenzeitlich eingemessen und im Plan dargestellt. Die Ausfahrt kann trotz des neuen Bauraumes auf der Fl.Nr. 568 das erforderliche Sichtdreieck mit einer Haltesicht von 3 / 70 m (bei 50 km/h) einhalten. Die Bäume westlich der Einfahrt werden ohnehin verlagert.

#### **Beschluss:**

Bezüglich der vorgeschlagenen Baumpflanzungen siehe Beschluss zur Stellungnahme Martin Wolpertinger. Zur betroffenen Güllegrube sh. Abwägung und Beschluss zur Stellungnahme aus immissionsschutzfachlicher Sicht.

Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

### **Billigungsbeschluss und weiteres Verfahren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosach nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren **gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB** und billigt den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf zur Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung für den Ortsteil „Baumhau“ einschließlich der oben beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 18. 09. 2017.

Aufgrund von Planänderungen wird die Verwaltung beauftragt, mit dem Satzungsentwurf in der Fassung vom 18. 09. 2017 eine wiederholte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

## **12. Haltestelle "Moosach Sägewerk" - Haltestellenverlegung**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Moosach beantragte eine ständige Bedienung der Haltestelle Moosach Sägewerk.

### Sachstand/Empfehlung bzgl. Haltestelle Moosach, Sägewerk

Die Haltestelle Moosach, Sägewerk wird derzeit je nach Bedienung der vorliegenden Rufbushaltestellen Pullenhofen und Gutterstätt verschiedenartig angefahren. Dies hat zur Folge, dass der derzeitige Haltestellenmast östlich der Kreuzung Grafinger Straße/Bahnhofstraße bei Fahrten ohne Bedienung einer der Rufbushaltestellen nicht angefahren werden kann, da die Busse direkt von Bruck nach Moosach fahren.

Zur Lösung dieses Problems gibt es drei Vorschläge, die der Gemeinde Moosach bereits bekannt sind:

1. Die Verlegung des Haltestellenmast in Moosach Sägewerk Richtung Westen.  
Jedoch kann es hier Probleme mit dem dort vorhandenen, sehr schmalen Straßenrand geben. Die Positionierung der Haltestelle und die Errichtung einer Aufstellfläche ist hier jedoch nur mit erheblichen Mehraufwand und zusätzlichen Kosten für die Gemeinde möglich.
2. Die reguläre Bedienung von Pullenhofen und Gutterstätt.  
Der Haltestellenmast könnte am bisherigen Standort verbleiben. Anstatt am Sägewerk zu wenden, würde damit jede Fahrt in Bruck wenden und über Pullenhofen und Gutterstätt durch das Wasserschutzgebiet (wurde bisher vermieden, obwohl rechtlich möglich) weiter zum Sägewerk fahren. Dort würde der Bus bereits von der korrekten Richtung kommen, um die Haltestelle Moosach Sägewerk bedienen zu können.
3. Durchführung einer Schleifenfahrt in Moosach über die Bahnhofstraße mit neuer einseitiger Haltestelle im östlichen Bereich der Bahnhofstraße.  
Hier wäre eine neue Haltestelle einzurichten und die baulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Rufbus-Bedienung der Haltestellen Pullenhofen und Gutterstätt bliebe bestehen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre Variante 2. zu empfehlen, da diese technisch am besten umsetzbar ist und auch die Rufbushaltestellen dadurch entfallen.

Durch die reguläre Bedienung der beiden Haltestellen, anstatt der Bedienung als Rufbus-Haltestellen, fallen Mehrkosten von schätzungsweise 1.000 € an.

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt die Variantenvorschläge zur regelmäßigen Bedienung der Haltestelle Moosach Sägewerk zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeinde Moosach die Umsetzung der Variante 2, bei der die derzeit rufbusbedienten Fahrten über die Haltestellen in Pullenhofen und Guterstätter entfallen und diese Haltestellen mitbedient werden.

Die Mehrkosten von 1.000 €/Jahr sind ab Haushalt 2018 einzuplanen.

Eine Prüfung zur regelmäßigen Bedienung der Haltestelle Falkenberg soll vorgenommen werden.

**Abstimmungsergebnis: 10 : 0**

**13. Anfragen**

**Sachverhalt:**

**GR Beham** bat um Aufnahme des TOP / Planung eines neuen Kinderhauses in der nächsten Sitzung.

**GR Weidlich H.** bittet die Gemeinde um die Übernahme der Kosten für die FF Moosach bzgl. einer Auffrischungsimpfung/Hepatitis.

---

Eugen Gillhuber  
1. Bürgermeister

---

Ritterswürden Silvia